

# Vereinbarung Kindertagespflege

zwischen der Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen,  
Betriebsleitung (nachfolgend Kommune genannt).  
und  
der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Anschrift der Kindertagespflegestelle: .....

wird auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 3 und 14 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG - vom 15.09.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015 und § 23 SGB VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013

folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§1 Gegenstand**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Kindertagespflege.
- (2) Die Kindertagespflegeperson bietet entsprechend ihrer Konzeption bei voller Auslastung ..... Kindertagespflegeplätze an. Die Kindertagespflegestelle wurde in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.

## **§2 Kindertagespflegestelle**

Die Kindertagespflegestelle wurde durch die Kommune, die zugleich örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, überprüft. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wurde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt am .....

## **§3 Umfang des Leistungsangebots**

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich in der Regel an Kinder im Alter von ..... bis ..... Jahren. Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von ..... bis ..... Uhr statt.
- (3) Folgende Betreuungszeitstufen werden in der Regel angeboten: .....

**§ 4**  
**Aufnahme von Kindern**

(1) Die Kindertagespflegeperson entscheidet im Rahmen ihrer Erlaubnis über die Aufnahme von Kindern.

(2) Für jedes Kind, das in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, ist von der Kindertagespflegeperson ein Berechnungsbogen gemäß Anlage im Sinne eines Meldebogens vorzulegen, der von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist. Änderungen der Daten des Berechnungsbogens sind der Kommune unverzüglich anzuzeigen.

**§5**  
**Finanzierung der laufenden Geldleistung**

(1) Zur Abdeckung der Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und für die erbrachte Förderungsleistung wird von der Kommune ein Betrag pro betreutem Kind und Monat geleistet.

Grundlage des Betrages ist die zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbarte Betreuungszeitstufe.

(2) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub und Fortbildung bis zu 26 bzw. 5 Arbeitstagen führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit bis zu 14 Arbeitstagen führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.

Die Ersatzbetreuung aufgrund von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird durch die Kommune zusätzlich finanziert.

Die Abwesenheit eines betreuten Kindes bleibt unberücksichtigt.

Ist das Kind zusammenhängend länger als zwei Betreuungstage unentschuldigt abwesend, so ist dies der Kommune schriftlich mitzuteilen.

(3) Verpflegungskostenersatz wird durch die Kommune nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

(4) Die Leistungen der Kommune werden auf der Grundlage eines Bescheides der Kommune zum 10. eines Monats für den laufenden Monat auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber: .....

Geldinstitut: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Die Zahlungen der Kommune enden nicht vor dem Ende des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

(5) Die Kommune kann die Zahlung gemäß diesem Paragraphen einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt. Die Kommune unterrichtet die Kindertagespflegeperson unverzüglich über die beabsichtigte Einstellung der Zahlung. Sie zahlt die laufende Geldleistung danach noch für drei volle Monate weiter, längstens jedoch bis zur Beendigung des Betreuungsvertrags zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.

## **§6**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

(1) Für das Kindertagespflegekind gewährt die Unfallkasse Sachsen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Der Kommunale Schadenausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen. Haftpflichtdeckungsschutz wird auch gewährt für das Tagespflegekind in seiner Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens. Der Deckungsschutz bezieht sich auch auf gegenseitige Ansprüche zwischen Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind. Dazu wurde vonseiten der Kommune über den Verbund Kommunaler Schadenausgleich der Länder und Ostdeutsche Kommunalversicherung eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen.

## **§7**

### **Beginn und Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen:

## **§8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner die Vereinbarung entsprechend zu ergänzen..

Datum: .....

Datum: .....

Unterschrift Kommune:

Unterschrift Kindertagespflegeperson:

Anlage: Berechnungsbogen